

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 140. Ratssitzung vom 26. September 2012

3124. 2012/341

(Weisung 2011/493 vom 14.12.2011)

Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung, Änderung Zonenplan und Bauordnung Wache Wasserschutzpolizei am Mythenquai, Zürich Enge, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 23.05.2012, Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 23.05.2012 (GRB Nr. 2692) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit der Präsidialverfügung (R1S.2012.05108) vom 12.09.2012 setzt das Baurekursgericht des Kantons Zürich dem Gemeinderat Zürich eine Frist bis zum 12.10.2012, um zuhanden des Baurekursgerichts eine Vernehmlassung einzureichen.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK HBD/SE sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekurschrift vom 10.09.2012
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2012.05108) vom 12.09.2012

Das Büro beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK HBD/SE.

Zustimmung: Präsident Albert Leiser (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Martin Abele (Grüne), 2. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Min Li Marti (SP), Alecs Recher (AL), Mark Richli (SP), Gian von Planta (GLP)
Abwesend: Mauro Tuena (SVP)
Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 108 gegen 0 Stimmen zu.

2 / 2

Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK HBD/SE.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat